

## Musterstatuten

### Statuten der Arbeitsgemeinschaft Akademie für feto-maternale Medizin (AFMM)

#### 1. Name, Sitz und Ziele der Arbeitsgemeinschaft

§ 1 Die Akademie für feto-maternale Medizin, im Folgenden AFMM genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff., des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 <sup>1</sup> Der Sitz der AFMM ist identisch mit demjenigen von gynécologie suisse.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Die AFMM hat zum Ziel:

- a) Den Bereich feto-maternale Medizin innerhalb der SGGG fachlich, wissenschaftlich, praktisch und ethisch zu fördern, die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen und zu vertiefen, den Austausch von Ideen zu verwirklichen und hierdurch auch die Einheit des Faches weiter zu entwickeln.
- b) Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften für feto-maternale Medizin (z.B. AGMFM (Deutschland) oder SMFM (USA)), wissenschaftlichen Organisationen (z.B. Leitlinienkommission der DGGG oder FIGO, ISUOG) und Arbeitsgruppen, die sich mit den Belangen der feto-maternalen Medizin (z.B. Neonatologen, pädiatrische Chirurgen, Pädiater und deren Subspezialisten, Hebammen, Internisten, Pädopathologen) beschäftigen, zu fördern, damit ein multidisziplinäres Netzwerk für die feto-maternale Medizin entsteht.
- c) Die fachliche und wissenschaftliche Beratung von Patientinnen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken auf dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu koordinieren, in Absprache mit gynécologie suisse.
- e) Soziale und prophylaktische Massnahmen auf dem Fachgebiet vorzuschlagen und zu unterstützen.

## 2. Organisation der Akademie für feto-maternale Medizin

### A. Mitgliedschaft

§ 4 <sup>1</sup> Die AFMM setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> **Ordentliches Mitglied** kann jeder Arzt<sup>1</sup> werden, der einen Dokortitel hat, mindestens 2 Publikationen (peer reviewed) und 5 Präsentationen an nationalen und /oder internationalen Veranstaltungen im Bereich feto-maternaler Medizin vorweisen kann und eine anerkannte Subspezialisierung in feto-maternaler Medizin innehat. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmen auch weitere Ärzte ohne die vorbestehend genannte Qualifikation, die im Gebiet der feto-maternalen Medizin tätig sind, als ordentliches Mitglied aufnehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der AFMM.

<sup>3</sup> **Ehrenmitglied:** Die Gesellschaft kann auf Vorschlag eines Mitgliedes schweizerische oder ausländische Persönlichkeiten, die sich um die AFMM besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Sie besitzen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Aufnahme

<sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> An den Mitgliederversammlungen entscheiden die Mitglieder über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

<sup>3</sup> Neue Mitglieder sind verpflichtet, an einem Meeting der AFMM einen Vortrag über ihr Spezialgebiet oder einem von ihnen ausgesuchten Gebiet zur feto-maternalen Medizin zu halten.

<sup>4</sup> Gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch schriftliche Erklärung des Austrittes an den Vorstand. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.

b) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der AFMM ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

### B. Organe und Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft Akademie für feto-maternale Medizin

§ 7 Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

---

<sup>1</sup> Gleiches gilt für die weibliche Form (verständnishaalber wird nur die männliche Form verwendet).

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> In der Regel findet sie drei Mal jährlich statt, eine im Frühjahr, eine im Vorfeld der Jahresversammlung der gynécologie suisse SGGG und eine im Herbst. Eine Einladung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand ist frei, weitere Personen mit beratender Stimme an die Mitgliederversammlung einzuladen.

<sup>3</sup> Folgende Geschäfte werden von der Mitgliederversammlung erledigt:

- a) Abnahme Jahresbericht des Präsidenten.
- b) Wahl des Sekretärs/Präsidenten
- c) Aufnahme von Neumitgliedern
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag eines Mitgliedes
- g) Genehmigung von Leitbildern und anderen Grundsatzdokumenten
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der AFMM

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Geheimabstimmung verlangt und von der Versammlung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

<sup>5</sup> Mit Ausnahme der in § 11, Abs. 2 und § 12, Abs. 1 erwähnten Geschäfte entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. Bei Wahlen entscheidet in einem eventuell zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

<sup>6</sup> Verbindliche Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefasst werden, wenn sie in der Traktandenliste aufgeführt sind.

<sup>7</sup> Der Vorstand kann auch verbindliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg durch Urabstimmung fassen lassen.

<sup>8</sup> Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 9 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem past-Präsidenten zusammen.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben nach Rücksprache mit dem Generalsekretär von gynécologie suisse SGGG das Sekretariat der SGGG in Anspruch nehmen.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann zur Erledigung fachlicher Aufgaben einzelne Kommissionen

einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist das Führungsorgan der Arbeitsgemeinschaft. Er ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Prüfung und Begutachtung der Geschäfte, die ihr zur Behandlung vorzulegen sind.
- b) Ausarbeitung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung.
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Behandlung von Anträgen und Anregungen von Mitgliedern
- e) Erarbeitung der Strategie zuhanden der Mitgliederversammlung.
- f) Verabschiedung von Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft zu Handen der Planungskonferenz von gynécologie suisse SGGG.
- g) Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Wahl ihrer Vorsitzenden und Mitglieder.
- h) Bestimmung der unterschreibungsberechtigten Personen und Regelung der Art der Zeichnungsberechtigung.
- i) Wahrnehmung aller Aufgaben bzw. Führung aller Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.
- j) Zusammenarbeit mit gynécologie suisse SGGG, Mitwirkung in nationalen Gremien und Umsetzung der für die AFMM relevanten Beschlüsse.

<sup>6</sup> Der Präsident leitet die Verhandlungen der AFMM und des Vorstandes.

<sup>7</sup> Im Verhinderungsfalle übernimmt der Sekretär seine Funktion.

<sup>8</sup> Der Vorstand trifft sich 3 mal pro Jahr mit seinen Mitgliedern: im Frühjahr, an der Jahresversammlung der SGGG und im Herbst.

<sup>9</sup> Der Präsident, aber auch der Sekretär werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Der Sekretär wird im Anschluss an die Amtsperiode des Präsidenten für das Präsidentenamt vorgeschlagen.

<sup>10</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 der 3 Vorstandsmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Er trifft seine Entscheide mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder der Sekretär auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

<sup>11</sup> Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen.

<sup>12</sup> Die AFMM zeichnet rechtsgültig durch den Präsidenten oder den Sekretär und den past-Präsidenten.

### 3. Zusammenarbeit mit gynécologie suisse

§ 10 <sup>1</sup> Die AFMM ist gemäss § 11 der Statuten von gynécologie suisse SGGG durch den Präsidenten in der Planungskonferenz und im wissenschaftlichen Beirat von gynécologie suisse SGGG vertreten.

<sup>2</sup> Dieser ist verpflichtet den Vorstand der AFMM im Rahmen seiner Tätigkeit in der Planungskonferenz und im wissenschaftlichen Beirat zu informieren und zu konsultieren.

<sup>3</sup> gynécologie suisse SGGG und die AFMM stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab.

#### **4. Statutenänderung**

§ 11 <sup>1</sup> Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder der AFMM gestellt werden.

<sup>2</sup> Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit aller Mitglieder nach elektronischer Abstimmung.

#### **5. Auflösung und Liquidation der Akademie für feto-maternale Medizin**

§ 12 <sup>1</sup> Die Auflösung der AFMM kann ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

#### **6. Schlussbestimmungen**

§ 13 <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten erlangen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der AFMM am 7.11.2014 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten der AFMM werden dadurch ersetzt.

Der Präsident

Prof. Dr. L. Raio

Die Sekretärin

Prof. N. Oxsenbein-Kölble